

# Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1972

Ausgegeben am 15. Juni 1972

9. Stück

9. Verordnung: Durchführung des Wohnbauförderungsgesetzes 1968; Neufestlegung der angemessenen Gesamtbaukosten je Quadratmeter sowie die normale Ausstattung der geförderten Baulichkeiten.

## 9.

**Verordnung der Wiener Landesregierung vom 30. Mai 1972, mit der in Durchführung des Wohnbauförderungsgesetzes 1968 die angemessenen Gesamtbaukosten je Quadratmeter sowie die normale Ausstattung der geförderten Baulichkeiten neu festgelegt werden**

Auf Grund des § 2 Abs. 2 des Wohnbauförderungsgesetzes 1968, BGBl. Nr. 280/1967, wird nach Anhörung des Wohnbauförderungsbeirates verordnet:

### Artikel I

Die Verordnung der Wiener Landesregierung vom 5. März 1968, LGBL. für Wien Nr. 7, mit der in Durchführung des Wohnbauförderungsgesetzes 1968 die angemessenen Gesamtbaukosten je Quadratmeter und die normale Ausstattung der geförderten Baulichkeiten festgelegt werden, in der Fassung der Verordnungen der Wiener Landesregierung, LGBL. für Wien Nr. 30/1969, 21/1970 und 18/1971, wird wie folgt geändert:

1. Die im Abs. 3 des § 1 angeführten lit. a, b und c haben zu lauten:

- „a) für Eigenheime höchstens ..... 5350 S,  
b) für Mehrwohnhäuser bei einer Gesamtnutzfläche bis 1500 m<sup>2</sup> höchstens ..... 4700 S,

- über 1500 m<sup>2</sup> bis 3500 m<sup>2</sup> höchstens ..... 4470 S,  
über 3500 m<sup>2</sup> höchstens ..... 4350 S,  
c) für Heime höchstens ..... 5650 S.“

2. Im Abs. 4 des § 1 ist der dort angeführte Betrag von 5500 S durch 6000 S und der Betrag von 22.000 S durch 24.000 S zu ersetzen.

3. § 2 Abs. 1 lit. a hat zu lauten:

„a) hinsichtlich der Qualität den Erfordernissen der Sicherheit, Hygiene und des Umweltschutzes genügt und eine zeitgemäße Haushalts- bzw. Heimführung zuläßt und“.

4. Im Abs. 2 des § 3 wird der Satz angefügt „Künstlerische Ausgestaltung, sofern für diese Zwecke im Einzelfall 100.000 S oder 1% der Gesamtbaukosten nicht überschritten werden und die künstlerische Ausgestaltung nach den Verhältnissen des Gebietes und der Art des Gebäudes üblich ist“.

### Artikel II

Diese Verordnung tritt an dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Der Landeshauptmann:  
Slavik